

# Entwurf eines Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

## (Übersicht)

Grundsätze .....	§§	1—4		§§	52—57
Erster Teil:			3. Titel: Vermögensverwaltung .....		
Die Ehe		§§ 5—34	4. Titel: Vertretung des Kindes §§ 58—59		
1. Kapitel: Die Eheschließung .....		§§ 5—7	2. Kapitel: Nichteheleiche Kinder.....		§§ 60—79
2. Kapitel: Die Ehegemeinschaft .....		§§ 8—23	1. Abschnitt: Nichteheleicheit durch Geburt .....		§§ 61—74
1. Abschnitt: Persönliche Rechte und Pflichten der Ehe- gatten .....		§§ 8—11	2. Abschnitt: Nichteheleicheit kraft Eheleicheitsanfechtung §§ 75—79		
2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehe- gatten .....		§§ 12—23	3. Kapitel: Annahme an Kindes Statt..		§§ 80—90
1. Titel: Unterhalt .....		§§ 12—16	Dritter Teil: <b>Sonstige verwandtschaftliche Beziehungen</b> .....		§§ 91—98
2. Titel: Das Vermögen der Ehegatten .....		§§ 17—23	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen..		§§ 91—92
3. Kapitel: Die Beendigung der Ehe .....		§§ 24—34	2. Kapitel: Unterhaltspflicht .....		§§ 93—98
1. Abschnitt: Auflösung der Ehe durch Todeserklärung .....		§§ 25—26	Vierter Teil: <b>Vormundschaft u. Pflegschaft</b> §§ 99—135		
2. Abschnitt: Nichtigkeit der Ehe .....		§§ 27—28	1. Kapitel: Vormundschaft über Minder- jährige .....		§§ 100—125
3. Abschnitt: Scheidung der Ehe .....		§§ 29—34	1. Abschnitt: Anordnung der Vor- mundschaft .....		§§ 100—103
Zweiter Teil:			2. Abschnitt: Führung der Vormund- schaft .....		§§ 104—113
Eltern und Kinder §§ 35—90			3. Abschnitt: Fürsorge und Aufsicht durch den Rat des Kreises .....		§§ 114—120
1. Kapitel: Eheleiche Kinder .....		§§ 35—59	4. Abschnitt: Beendigung der Vor- mundschaft .....		§§ 121—125
1. Abschnitt: Eheleiche Abstammung .		§§ 35—37	2. Kapitel: Vormundschaft über Voll- jährige .....		§§ 126—131
2. Abschnitt: Elterliche Sorge .....		§ 38	3. Kapitel: Pflegschaft .....		§§ 132—135
1. Titel: Allgemeine Bestim- mungen .....		§§ 38—46			
2. Titel: Unterhalt .....		§§ 47—51			

## Grundsätze

### § 1

Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik regelt die persönlichen Beziehungen und die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten, zwischen Vormund und Mündel mit dem Ziele der Entwicklung und Festigung der Familie und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft.

### § 2

Die Ehe ist eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder dient.

### § 3

Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter kann nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden. Deshalb gibt dieses Gesetz der Frau in der Familie eine Stellung, die ihr Recht auf Berufsausbildung und Berufsausübung mit ihren Pflichten als Frau und Mutter in Übereinstimmung bringt.

### § 4

Die Sorge für die Kinder ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern zugleich ihre Pflicht gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und den Kindern. Die Eltern können ihre verantwortungsvolle Pflicht der Erziehung der Kinder nur dann voll erfüllen, wenn sie dabei mit Schule und Jugendorganisation eng Zusammenwirken.

## Erster Teil

### Die Ehe

#### 1. Kapitel: Die Eheschließung

##### § 5

##### Ehemündigkeit

Die Eheschließung ist nur dann zulässig, wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben.

##### § 6

##### Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die künftigen Eheleute gegenüber dem Beauftragten des dazu berufenen Staatsorgans erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen und dieser daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Familienbuch „etrtragtV“

(2) Sind die Erklärungen der künftigen Eheleute gegenüber einem staatlichen Angestellten abgegeben, der mit der Entgegennahme nicht beauftragt war, so ist die Eheschließung rechtswirksam, wenn sie in ihrer Gegenwart in das Familienbuch eingetragen worden ist.

##### § 7

##### Eheverbote

Eine Ehe darf nicht schließen

1. wer schon verheiratet ist;
2. wer mit dem anderen in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder oder Halbschwester ist;